

**Stadtverordnung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von**  
**Bewohnerparkausweisen in der Stadt Eckernförde**  
**(Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2023 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2026 (GVObI. Schl.-H. 2026/17) wird, nach Vorlage in der Ratsversammlung am 8. Oktober 2026, durch die Bürgermeisterin der Stadt Eckernförde folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Eckernförde, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Eckernförde Baulastträger ist.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

- (1) Der Bewohnerparkausweis hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die antragstellende Person verpflichtet.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzonen.

**§ 3**

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt 90,00 €.
- (2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust oder eine Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe oder Einzug wegen fehlender Voraussetzungen des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenrückerstattung ausgeschlossen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Eckernförde, den 08. Oktober 2026

Stadt Eckernförde

gez.  
(Ploog)

Bürgermeisterin